

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

45 (14.2.1834)

Stuttgart.

Württembergischer Kreditverein.

Aus den öffentlichen Mittheilungen des württembergischen Kreditvereins ist bekannt, daß für diejenigen Mitglieder, welche seit dem 22. Februar 1830 in den Verein getreten sind, der Betrag der ordentlichen, höchstens 52 Jahre lang dauernden, Rente von 5 1/2 pCt. auf 5 fl. 4 1/2 kr. pCt. herabgesetzt worden ist, nachdem in Folge des allgemeinen Sinkens des Zinsfußes der Verwaltungsausschuß in den Stand gesetzt worden war, die bis dahin nur gegen 4 1/2 prozentige Vereinsobligationen bezogenen Gelder nun gegen 4 prozentige anzuschaffen. (Besanntmachung vom 22. Februar 1830 Schwab. Merkur Nr. 48.)

Diese Maaßregel, welche auf der Grundbestimmung des Vereins beruht:

daß die Größe der von den Vereinsmitgliedern zu bezahlenden Rente nach dem zur Zeit ihres Beitritts angenommenen Zinsfuße sich richte, konnte ihre wohlthätige Wirkung nicht verfehlen. Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein, welcher bei der Rentengröße von 5 1/2 pCt. seltener geworden, bekam durch die bemerkte Herabsetzung auf 5 fl. 4 1/2 kr. pCt. neues Leben, und nur hierdurch wurde es möglich, die Summe der bis Februar 1830 ausgeliehenen Gelder im Betrage von 2,695,160 fl. bis 1. Januar 1834 um 1,312,228 fl. zu erhöhen, und somit im Ganzen die Summe der Anlehen von 4,007,388 fl. zu erreichen. Durch diese vermehrte Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Anlehen wurde es möglich, die allgemeinen Leistungen für alle einzelnen Vereinsmitglieder, namentlich auch für die früher mit einer Rentenverbindlichkeit von 5 1/2 pCt. eingetretenen, wesentlich zu vermindern.

In ähnlichem Falle, wie im Februar 1830, befindet sich nun der Kreditverein gegenwärtig wieder. In Folge ferneren Sinkens des Zinsfußes werden dem Verwaltungsausschuß seit mehreren Monaten Gelder zu 3 1/2 pCt. angeboten, so daß er sich im Interesse des Vereins veranlaßt sehen mußte, neue 3 1/2 prozentige Vereinsobligationen (Lit. D) zu kreiren, während die 4 1/2 prozentigen auf 1 pCt. über den Nominalwerth sich gestellt haben.

Obgleich nun diese Zinsersparnisse, so wie überhaupt jeder günstige Erfolg der Verwaltung allen Vereinsmitgliedern zu gut kommen, und daher, wenn die neuen Anmeldungen in den Eintritt zum Verein gleich zahlreich fortgingen, nichts Nützlicheres für die Mitglieder eintreten könnte als gerade diese Zinsersparnisse; so mußte doch der Verwaltungsausschuß auf einen größeren und umfassenderen Vortheil des Vereins Bedacht nehmen.

Der Ausschuß hatte nemlich seit einiger Zeit die in der Natur der Sache liegende Erfahrung zu machen,

daß neue Anmeldungen in eben dem Verhältnisse sich verminderten, in welchem die Anerbietungen 3 1/2 prozentiger Gelder sich vermehrten, so daß das Interesse der damaligen Mitglieder besser berücksichtigt schien, wenn das Sinken des Zinsfußes auf 3 1/2 Prozent dazu benützt würde, die von jetzt an neu zu bedingenden Renten auf den Grund dieses verminderten Zinsfußes entsprechend herabzusetzen, und durch eine auf diese Weise schneller zu bewirkende Vermehrung der Vereinsmitglieder die allgemeinen Leistungen für den Einzelnen minder lästig zu machen.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat daher der Verwaltungsausschuß im Einverständniß und mit Zustimmung des K. Regierungskommissärs und des Bevollmächtigten der Darlehensgesellschaft des Kreditvereins, den Beschluß gefaßt, von jetzt an, und in so lange er sich Geld zu 3 1/2 pCt. Zinsen zu verschaffen vermag, die ordentliche 52 Jahre dauernde Rente, welche unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 pCt. 5 fl. 4 1/2 kr. Prozent beträgt, bei neu in den Verein tretenden Mitgliedern nach dem entsprechenden Verhältnisse eines Zinsfußes von 3 1/2 pCt. auf 4 fl. 39 1/2 kr. herabzusetzen. Da jedoch der Verein seine 3 1/2 prozentigen Gelder bis jetzt nicht ohne besondere Kosten anzuschaffen im Stande war, so muß deren Ersatz, in so lange diese Kosten noch statt finden werden, nach §. 36 der Verwaltungsgrundsätze dem einzelnen Vereinsschuldner noch besonders einbedungen werden.

Für jetzt wird der für diese außerordentlichen Auslagen zu leistende Ersatz auf 2 pCt. festgesetzt; es können aber auch dieselben, wenn der Schuldner den baaren Ersatz nicht sogleich auf einmal leisten will, durch eine verhältnißmäßig erhöhte Rente bezahlt werden, wodurch sich bei 2 pCt. jene ordentliche 52jährige Rente von 4 fl. 39 1/2 kr. auf 4 fl. 44 1/2 kr. berechnet.

Nach einem Beschlusse der allgemeinen Versammlung des Kreditvereins vom 7. Dez. 1832 ist die Dauer der ordentlichen Rente von diesem Termin an mit verhältnißmäßiger Erhöhung der Rente auf 51 Jahre zu beschränken. Es wurde hierbei festgesetzt:

je nach dem Ablauf eines weiteren Jahres bis zum Abschlusse der ganzen Vereinsschuld, die Rentendauer durch verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Rente um ein ferneres Jahr abzukürzen.

Hierdurch wird erreicht, daß sämtliche Rentenschulden spätestens im Jahr 1884 getilgt seyn werden, und also die nachtheilige Folge vermieden,

daß bei fortgesetzter Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein auf die ordentliche Rentendauer von 52 Jahren, die Verwaltungsperiode und die damit in nothwendiger Verbindung stehenden Kosten auf eine dem Plane des Instituts zuwiderlaufende Weise vergrößert werden.

In Gemäßheit dieses Beschlusses der allgemeinen Ver-

Jammlung wäre nun die Dauer der ordentlichen Rente vorerst auf 50 Jahre zu beschränken.

Unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}\%$ pSt. beträgt die Größe dieser Rente, ohne Ersatz der besondern Anschaffungskosten, 4 fl. $43\frac{1}{10}$ kr.

Der Erfolg der Tilgung der Rentenschuld im Jahr 1884 kann nun aber auch bei der Ausleiung gegen die ordentliche 52jährige Rente alsdann erreicht werden, wenn der Rentenschuldner sich verbindlich macht, bis zum Jahr 1884, also noch vor Ablauf der nächsten 50 Jahre, durch außerordentliche Zahlungen so viel an seiner Schuld zu tilgen, als die Jahresrente für die zwei weiteren Jahre (das 51ste und 52ste Jahr) ausgemacht hätte.

Der Verwaltungsausschuß hat daher, um den neuen Anlehensuchern die geringe Rente in so vollem Maße wie möglich zu gut kommen zu lassen, im Interesse des gesammten Vereins beschlossen, denselben neuen Rentenschuldnern, welche obige Verbindlichkeit übernehmen wollen, auch noch ferner die ordentliche 52jährige Rente nach dem verminderten Zinsfuß zuzugestehen.

Hiernach leihet der Verein, so lange Gelder zu $3\frac{1}{2}\%$ pSt. eingehen, gegen folgende Renten aus:

1) Wenn die Rentengröße auf die Dauer von 52 Jahren berechnet wird, unter Verbindlichmachung zu den vorhin erwähnten außerordentlichen Zahlungen, und wenn der Schuldner den Ersatz für die Anschaffung des Geldes sogleich leistet, gegen eine Rente von 4 fl. $39\frac{1}{2}$ kr. pSt.

2) Unter gleichen Bedingungen, wenn der Ersatz für die Anschaffung des Geldes nicht sogleich geleistet, sondern zu der Rente geschlagen wird, — gegen eine Rente von 4 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. pSt.

3) Wenn das Darlehen auf 50 Jahre gegeben wird, so daß es durch eine fünfzigjährige Rentenzahlung getilgt werden soll, und der eintretende Schuldner den Ersatz für die Anschaffung des Geldes mit 2 pSt. sogleich leistet, gegen eine jährliche Rente von 4 fl. $43\frac{1}{10}$ kr. pSt.

4) Auf 50 Jahre, wenn der Ersatz der Anschaffungskosten nicht sogleich statt findet, sondern zu der Rente geschlagen werden soll, gegen eine Rente von 4 fl. $48\frac{1}{2}$ kr. Prozent.

5) Wenn durch erhöhte Rentenzahlung die Schuld früher zum Erlöschen gebracht werden soll, so wird die höhere Rente, wenn der Ersatz der Anschaffungskosten sogleich statt findet, auf die Grundlage der ordentlichen 52jährigen Rente von 4 fl. $39\frac{1}{2}$ kr. berechnet; u. wenn jener Ersatz nicht sogleich statt findet, so wird derselbe auf gleiche Weise, wie oben bei Punkt 2 und 4 auf die einzelnen Jahresrenten je nach ihrer Zahl vertheilt.

Die bisherigen Vereinsschuldner, welche auf die Grundlage eines höheren Zinsfußes Anlehen erhalten haben, können eine Herabsetzung ihrer Rente dadurch bewerkstelligen, daß sie eine entsprechende Summe $4\frac{1}{2}\%$ prozentiger oder 4prozentiger Vereinsobligationen zum Umtausch gegen 4prozentige oder $3\frac{1}{2}\%$ prozentige Obligationen beibringen.

Die näheren Grundsätze hierüber, so wie die zu der

obenmerkten Rentenherabsetzung nöthigen Tabellen sind in der demnächst im Drucke erscheinenden Instruktion für die Vereinsagenten vollständig enthalten.

Den 6. Februar 1834.

Der Verwaltungsausschuß des würtemb. Kreditvereins.

Beachtungswerthe Anzeige für Auswanderer.

Die Unterzeichneten sind von ihrer Regierung autorisirt, Personen, die über Bremen nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, mit guten, untadelhaften Schiffen, zu befördern; sie halten sich daher verpflichtet, alle Auswanderer, die ihre Reise über Bremen machen, aufzufordern:

sich der Vermittelung der Unterzeichneten zu bedienen, wenn sie auf eine möglichst billige und möglichste schnelle Weise nach Amerika befördert zu werden wünschen.

Eine hinreichende Anzahl ausgezeichnet schöner, tüchtiger, gekupfelter Schiffe, unter Bremer Flagge, für 90 Tage mit guten Lebensmitteln ausgerüstet, sind in der Fahrt zwischen Bremen und Nordamerika begriffen und werden von den Herren Eigenthümern den Unterzeichneten zur Beförderung von Auswanderern überlassen, wie auch abwechselnd amerikanische Schiffe. — Unterzeichnete sind mithin im Stande dem Auswanderer fast zu jeder beliebigen Zeit prompte Expedition zu besorgen.

Unsere Obrigkeit hat in einer Verordnung vom 1. October 1832 die Auswanderer gewarnt, ohne vorherige Anmeldung oder Accordschließung mit den Unterzeichneten, zur Vermeidung von Aufenthalt und Kosten nicht nach Bremen zu kommen; — diesen Rath können Unterzeichnete nur wiederholt und dringend zur Beachtung empfehlen.

Möchten demungeachtet einige Auswanderer auf's Gerathwohl es versuchen, nach Bremen zu kommen, ohne vorherige Anmeldung gemacht zu haben, so werden sie hiemit aufgefordert, sich bei ihrer Hieherkunft zuerst an einen der Unterzeichneten zu wenden, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen.

Bremen, im Februar 1834.

J. D. Lüdering, Karl Traub, Joh. Dunze,
von Seiten der Regierung angestellte
und beeidigte Schiffsmäkler.

Schiffsgelegenheit für Auswanderer nach Nordamerika.

Gegen die Mitte März expedire ich folgende, reichlich mit guten Lebensmitteln versehene schöne, dreimastige, gekupferte, schnellsegelnde Bremer Schiffe, welche zur Aufnahme von Passagieren alle Bequemlichkeit gewähren, nemlich:

nach New=Orleans,
Ernst und Gustav, Capt. C. Lamm, nimmt 132 Passagiere;
nach New=York,
Leontine, Capt. G. Johansen, nimmt 133 Passagiere;
nach Baltimore,
Minerva, Capt. J. H. Homann, nimmt 125 Passagiere.

Anmeldungen zur Ueberfahrt geschehen bei meinem be-
kannten Herrn Agenten Friedrich Stemmermann in
Karlsruhe wie auch portofrei direkt an mich.

Karl Traub,
beedigter Schiffsmäcker
in Bremen.

Literarische Anzeigen.

Ankündigung.

Badische Landesgeschichte

von

J. Bader.

Bald nach Gründung des jetzigen Großherzogthums Baden durch Karl Friedrich unternahm Herr Professor Fecht eine „Geschichte der großherzoglichen Lande im Zusammenhang.“ Man mochte das Bedürfnis einer solchen Arbeit um so mehr empfinden, als aus der ganzen frühern Zeit nur zwei umfassende historische Werke über Baden vorhanden waren: Schöpslin's „historia Zaringo-Badensis“ und Sachsens „Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden.“ Schöpslin schrieb um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und nach der Sitte damaliger Gelehrten lateinisch; Sachs kurze Zeit später, zwar deutsch, aber in einer Form, die sein Buch für einen allgemeinem Gebrauch eben so untauglich machte, als das Schöpslin'sche war.

Das Verdienst Herrn Fechts, eine für alle Stände berechnete, zusammenhängende badische Landesgeschichte unternommen zu haben, ist also nicht zu verkennen. Da das Werk aber nicht weiter, als bis zum dritten Bändchen gedieh, so blieb das je länger je mehr gefühlte Bedürfnis unbefriedigt — und bis auf den heutigen Tag, indem die „badische Geschichte“, welche Herr Hofrath Schreiber im Jahr 1817 herausgab, eine Ausdehnung von kaum vierthundert Seiten hat, also nur eine dürftige Uebersicht gewähren kann.

Nachdem nun der Wunsch nach einer ausführlichen Darstellung der badischen Geschichte neuerdings laut geworden, ohne daß einer der ältern Kenner und Freunde unserer Landeshistorie ihm entgegen kam, so hat ein junger Mann, der sich seit einem vollen Jahrzehnt ausschließlich mit dem Studium der vaterländischen Geschichte aus angeborener Neigung beschäftigte, die Absas-

sung einer ausführlichen badischen Landesgeschichte unternommen. Und die unterzeichnete Verlags-Handlung rechnete es sich zu einer patriotischen Pflicht an, durch den Verlag seiner Arbeit, dieß jedenfalls lobenswerthe Unternehmen zu befördern. Sie glaubt daher auch auf eine ermunternde Theilnahme des Publikums Anspruch machen zu dürfen, zumal da sie überzeugt ist, demselben ein Werk zu übergeben, das nach Form und Gehalt jeder billigen Anforderung entsprechen wird.

Dieses Werk zerfällt in folgende 6 Abtheilungen:

- I. Von den ältesten Zeiten bis zum eilften Jahrhundert, oder bis zur Gründung des Hauses Zähringen und Baden. Mit einer Einleitung, welche die Beschreibung des Großherzogthums und seiner Bewohner enthält.
- II. Vom eilften Jahrhundert bis zum dreizehnten, oder bis zum Erlöschen der Zähringer.
- III. Vom dreizehnten Jahrhundert bis zum vierzehnten, oder bis zur ersten Trennung des badischen Hauses.
- IV. Vom vierzehnten Jahrhundert bis zum sechszehnten, oder bis zur zweiten Trennung des badischen Hauses.
- V. Vom sechszehnten Jahrhundert bis gegen das neunzehnte, oder bis zur Wiedervereinigung der markgräfl. badischen Lande unter Karl Friedrich, und
- VI. von Karl Friedrich bis auf unsere Zeit; nebst einem vollständigen Sach- und Namenregister über das ganze Werk.

Jeder Abtheilung wird eine Karte, welche den jedesmaligen topographischen Landeszustand der betreffenden Geschichtsperiode enthält, beigegeben.

Jede badische Stadt und Landschaft wird in diesem Buche die Geschichte ihres Ursprungs und Fortgangs ausführlich verzeichnet finden, allen großen und verdienten Männern unsers Vaterlandes von der Hütte bis zum Thron wird darin ein Denkmal ihres Gedächtnisses ehrend errichtet seyn; man wird den Charakter der verschiedenen Zeitalter von den ersten leisen Anfängen des Anbaues bis auf den gegenwärtigen Flor des Landes getreu geschildert sehen; überhaupt aber ist weniger von lärmenden Kriegereignissen die Rede, als von dem stillen Gange der Kultur!

Die ganze Darstellung wurde auf eine mühevoll erworbene Kenntniß der Details aus den Quellen (einigen hundert Chroniken und mehreren tausend Urkunden) gegründet. Der Verfasser vermied sorgfältig alle gelehrten Abschweifungen, und schrieb, wo möglich, nach den im Volke lebenden Begriffen, durchaus einfach u. bündig.

Das ganze Werk wird 40 Druckbogen in groß Octav nicht übersteigen, und erscheint, um die Anschaffung zu erleichtern, in 6 Lieferungen, ganz nach vorgegangener Eintheilung.

Der Subscriptionspreis einer Lieferung mit

einer Karte in Umschlag broschirt ist 45 kr., und wird bei Empfang jeder Lieferung bezahlt.

Subscribenten-Sammler erhalten auf 10 Exemplare das 11te frei.

Die erste Lieferung erscheint im Monat März, und so alle zwei Monate eine weitere Lieferung.

Die Vorarbeiten sind so weit vorangeschritten, daß durchaus keine Stockung mehr eintreten kann.

Freiburg, im Februar 1834.

Herder'sche Kunst- u. Buchhandlung.

So eben ist erschienen und in den Gross'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg zu haben:

D a s G a n z e
d e r
Heilkunst mit kaltem Wasser

o d e r
deutliche Anweisung, die meisten und gefährlichsten Krankheiten der Menschen auf die sicherste Weise schnell und gründlich zu heilen;

n e b s t e i n e m A n h a n g e ,
e n t h a l t e n d

eine Auswahl von Krankengeschichten, sowie eine Beschreibung über die beste Art das geschwächte männliche Zeugungsvermögen durch zweckmäßigen Gebrauch des kalten Wassers zu seiner vorigen Kraft vollkommen wieder herzustellen.

Für Gebildete aller Stände

d a r g e s t e l l t
v o n

Dr. F a b r i c i u s .

8. Leipzig, 1834. Geh. 1 fl. 21 kr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Karlsruhe bei G. Braun.

Schäfer, J. C., die Wunder der Kartenzauberei. Eine Zusammenstellung der überraschendsten, auffallendsten und dennoch leicht ausführbaren Kunststücke mit Spielkarten. Mit erklärenden Abbildungen. 8. Leipzig, Rein'sche Buchhandlung. geh. 54 kr.

Diese neueste Sammlung der frappantesten Kartenzänke wird überall Beifall finden und alle Freunde geselliger Unterhaltung werden dem Verfasser für deren Herausgabe ganz besonders verbunden seyn.

Die Volks- = Chyrolerlieder

der Geschwister Straßer sind so schnell allgemein verbreitet worden, daß der Verleger wohl that, sie auch für eine Stimme mit Guitarre, oder mit Pianoforte arrangiren zu lassen. Sie sind in der D. R. Marr'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden für 27 kr. zu haben.

Lahr. [Mundtödtterklärung.] Dem Thierarzt Karl Friedrich Frank dahier, wurde der hiesige Bürger und Schuster Andreas Müllerleite zum Beistande bestellt und verpflichtet, ohne dessen Mitwirkung Frank weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, und hierüber Empfangscheine geben, und Güter veräußern oder verpfänden kann, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lahr, den 25. Jan. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Lang.

vdt. Hoffmann,

Adv. jur.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Christian Böhler, Bürger und Bauer von Kleinsteinbach, will mit seiner Ehefrau und 6 Kindern nach russisch Polen auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche an dieselbe haben, werden daher aufgefordert, solche

Donnerstag, den 20. Februar d. J.

früh 8 Uhr auf die hiesige Oberamtskanzlei anzumelden, ansonst sie jeden Nachtheil, der durch die Unterlassung für sie entsteht, sich selbst zuzuschreiben haben.

Durlach, den 4. Febr. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Baumüller.

Radolphzell. [Schuldenliquidation.] Gegen den lebigen Handelsjuden Salomon Hayum Weil von Randegg, haben wir am 11. Dezember v. J. Nr. 12,709 Sant erkannt, und demselben nebst der eigenen Vermögensverwaltung, auch das Handelsrecht bis zur erlangten Wiederbefähigung entzogen.

Die zum Inventar angezeigte Schulden betragen 4061 fl. 30 kr. seine Aktiven und Waarenvorrath circa . . . 579 fl. 33 kr.

es gehen somit verloren 3481 fl. 57 kr.

Indem wir diesen Stand der Sache den Gläubigern anzeigen, wird denselben überlassen, die günstigeren Vermögensverhältnisse des Santirers abzuwarten, oder ihre Ansprüche und Forderungen unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln in der zur Richtigmstellung auf

Donnerstag, den 13. März 1834

früh 8 Uhr bei dießseitiger Stelle angeordneten Tagfahrt bei Befahrt des Ausschlusses vom vorhandenen Massevermögen anzumelden.

Schließlich bemerken wir noch, daß die wenigen vorhandenen Waaren von einem Gläubiger, welcher am 20. Juni v. J. gerichtlichen Beschlag darauf erwirkte, angesprochen werden.

Radolphzell, den 24. Jänner 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.

Haffenegger.

vdt. Füller.

Offenburg. [Verschollenheitsklärung.] Da Schneider Joseph Behrmann von Durbach, auf dießseitige Ausschreiben vom 2. Januar v. J. Nr. 436. sich nicht gestellt — auch keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt.

Offenburg, den 24. Januar 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Kern.